

Häufige Fragen zur Labormeldung

1. Warum ist eine elektronische Labormeldung erforderlich?

Labore sind gesetzlich verpflichtet, meldepflichtige Erreger an die zuständige BVB zu melden. Durch die Laborverordnung sind Labore und Referenzlabore verpflichtet, dieser Meldepflicht auf elektronischem Weg nachzukommen, um Informationen so früh wie möglich im EMS verfügbar zu haben.

2. Muss ein Labor eine Schnittstelle in ihre Laborsoftware integrieren?

Laut der aktuellen Verordnung hat die Übermittlung von Labormeldungen ausschließlich über eine Schnittstelle für Laborinformationssysteme zu erfolgen. Daher ist die Integration der HL7 Laborschnittstelle erforderlich. Nähere Informationen zur Implementierung und Umsetzung der HL7 Laborschnittstelle finden Sie auf der Homepage des BMSGPK.

Das BMSGPK bietet aktuell auch noch die Übermittlung über Webservice an.

Wichtig ist, dass Meldungen so rasch wie möglich erfolgen, um das Schadensausmaß und Infektionsrisiko durch die erkannte Erkrankung zu minimieren bzw. um bei negativen Befunden rasch Entwarnung zu geben. Allfällige Mehrkosten für die Implementierung sind vom Labor selbst zu tragen.

3. Wie erhält das Labor den Link zur Web-Eingabemaske?

Die Webeingabemaske für Labore finden Sie unter diesem [Link](#). Der Link kann nur aufgerufen werden, wenn das Labor über ein gültiges Zertifikat zur Meldung verfügt. Das Zertifikat kann über diesen [Link](#) beantragt werden.

4. Wie erhält das Labor die Schnittstellenbeschreibung für die Implementierung einer automatischen Schnittstelle in der eigenen Laborsoftware?

Die Schnittstellenbeschreibung und alle weiteren wichtigen Informationen für eine erfolgreiche Implementierung stehen auf der Seite des BMSGPK zur Verfügung.

5. Wer kann bei offenen Fragen kontaktiert werden?

Die Kontaktinformationen der verfügbaren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Labore und Ärztinnen bzw. Ärzte sind auf der Homepage des BMSGPK veröffentlicht. Auch der Helpdesk des BMSGPK steht Ihnen bei Fragen unter it-support@gesundheitsministerium.gv.at zur Verfügung.

6. Werden durch das BMSGPK Schulungsunterlagen angeboten?

Ein Benutzerhandbuch steht im Rahmen der Web-Eingabemaske zur Labormeldung zur Verfügung.

7. Müssen nach Eingabe der elektronischen Meldung noch weitere Stellen über den meldepflichtigen Erreger informiert werden?

Nein, mit der Meldung an das EMS hat das Labor seine Meldepflicht laut [Epidemiegesetz](#) erfüllt. Die zuständige BVB erhält vom EMS eine Signalisierung, dass eine neue Labormeldung eingegangen ist und muss nicht gesondert verständigt werden. Selbstverständlich ist die Ärztin oder der Arzt (bzw. das Labor, wenn es sich bei der untersuchenden Stelle um ein Referenzlabor handelt), die/der die Laboruntersuchung veranlasst hat, weiterhin über das Ergebnis mittels Laborbefund zu informieren.

8. Das Ergebnis der Labormeldung in Bezug auf Covid-19 ist weder positiv noch negativ.

Sofern das Laborergebnis nicht positiv ist, ist das Laborergebnis als negativ zu melden.

9. Wodurch wird eine negative Labormeldung gekennzeichnet?

Grundsätzlich muss der Status der Meldung (positiv oder negativ) explizit übermittelt werden. Durch den negativen Status der Meldung und den RNA-Nachweis → nicht nachweisbar.